



HVBG

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2323 - 2325, DOK 754.13/017-BGH

**Haftungsprivileg des Unternehmers bei Arbeitsunfall (§ 636 RVO):  
Abgrenzungskriterien für die Zuordnung der Tätigkeit des  
Verletzten zum Stamm- bzw. Unfallbetrieb (§ 539 Abs. 2 RVO) -  
BGH-Urteil vom 09.07.1996 - VI ZR 155/95**

Haftungsprivileg des Unternehmers bei Arbeitsunfall (§ 636 RVO) -  
Abgrenzungskriterien für die Zuordnung der Tätigkeit des  
Verletzten zum Stamm- bzw. Unfallbetrieb (§ 539 Abs. 2 RVO);  
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 09.07.1996

- VI ZR 155/95 - (Zurückverweisung an das Berufungsgericht)

Der BGH hat mit Urteil vom 09.07.1996 - VI ZR 155/95 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Bei der Frage, ob der Verletzte für den Unfall- oder seinen  
Stammbetrieb tätig geworden ist, kommt es allein darauf an,  
welchem Aufgabenbereich seine Tätigkeit zuzuordnen ist. Die  
Weisungs- und Direktionsbefugnis des Unternehmers des  
Unfallbetriebes ist dabei ohne Bedeutung.